



Pensionszusagen – Rechnungszins nach HGB

1. Abzinsung der Versorgungsverpflichtung nach § 253 HGB

Nach der Reformierung des HGB durch das BilMoG sind die maßgeblichen Zinssätze zur Abzinsung der Pensionsverbindlichkeiten von der Bundesbank zu ermitteln und monatlich bekannt zu geben. Die genaue Ermittlungsmethodik, deren Grundlagen sowie die Form der Bekanntgabe sind Gegenstand einer Rechtsverordnung (Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsVO), die vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen wurde.

Zur entsprechenden Marktzinsermittlung ist die Deutsche Bundesbank beauftragt, eine Zinsstrukturkurve zu ermitteln, aus der sich für ganzjährige Restlaufzeiten zwischen einem und 50 Jahren der anzuwendende durchschnittliche Marktzinssatz entnehmen lässt. Die diesbezügliche Zinsstrukturkurve wird zum Ende eines jeden Monats ermittelt und auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank bekannt gemacht (siehe hierzu unter www.bundesbank.de).

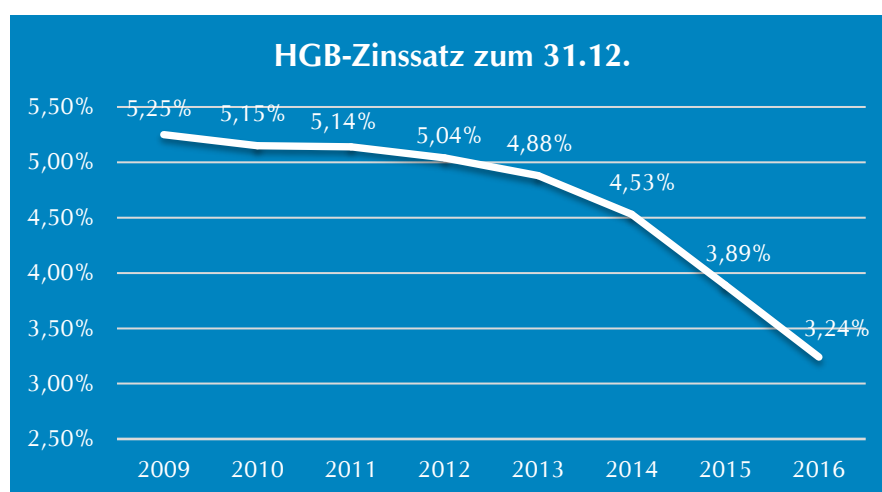
Bei der durchzuführenden Ermittlung der Zinsstrukturkurve stellt die Deutsche Bundesbank auf eine **Null-Kupon-Zinsswapkurve** ab, die aus auf Euro lautenden Festzinsswaps berechnet wird. Begründet wird dies durch den Gesetzgeber damit, dass die Errechnung einer Zinsstrukturkurve auf der Grundlage hochklassiger auf Euro lautender Industrieanleihen insbesondere im langen Laufzeitbereich nicht ohne größere Unsicherheiten möglich wäre, da im langen Laufzeitbereich zumeist geringere Umlaufvolumina vorhanden sind.

Allerdings würde bei einer bloßen Wahl dieser Zinskurve ein zu geringer Zins im Vergleich zu Unternehmensanleihen ermittelt, da die Null-Kupon-Anleihen stark durch die größere Bonität von Staatspapieren geprägt sind. Daher wird die Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve um einen aus Unternehmensanleihen mit AA- oder Aa-Rating abgeleiteten Aufschlag erhöht. Somit kann man wohl davon sprechen, dass der handelsrechtlich anzusetzende Rechnungszins anhand einer **modifizierten Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve ermittelt wird**.

1.1 Entwicklung des HGB-Zinssatzes seit dem 31.12.2009

In der Vergangenheit hat diese Methodik auch zum gewünschten Ziel geführt. Die Schwankungsbreite des maßgeblichen Zinssatzes war seit Inkrafttreten des BilMoG nur schwach ausgeprägt.

Schaubild 1:



Bisherige Entwicklung des HGB-Zinssatzes gem. der Vereinfachungsregelung



Der Zinssatz ist somit in den Jahren 2009 bis 2014 lediglich um 0,72 %-Punkte gefallen, wobei festzustellen ist, dass davon 0,35%-Punkte alleine auf das Jahr 2014 entfallen. Betrachtet man die durchschnittliche Zinssenkung pro Jahr über den Fünf-Jahreszeitraum, so ermittelt sich ein durchschnittlicher Zinsrückgang in Höhe von 0,144%-Punkte pro Jahr.

Was von führenden Autoren bereits vor zwei Jahren prognostiziert wurde, wird nun im Wirtschaftsjahr 2015 für viele erstmals so richtig spürbar werden. Denn **der Zinssenkungsprozess erreicht in diesem Jahr seinen vorläufigen Höhepunkt:**

So war in den abgelaufenen 11 Monaten des laufenden Jahres 2015 bereits eine Absenkung des Rechnungszinses um 0,59%-Punkte zu verzeichnen (Stand per 31.11.2015: 3,94%). **Die Schallmauer von 4,0% wurde damit im November 2015 durchbrochen!**

Per 31.12.2015 befand sich der maßgebliche Rechnungszins bei 3,89%. **Der Zinsrückgang** beträgt damit alleine **im Jahre 2015** einen Umfang von 0,64%-Punkte. Er ist damit

- a) **fast doppelt so hoch ausgefallen wie im Vorjahr und**
- b) **fast so hoch ausgefallen, wie der gesamte Rückgang der letzten fünf Jahre.**

Damit befinden wir uns in mitten einer rasanten Zinssenkungsphase, die ihren Ursprung in der finanz- und wirtschaftspolitischen Misere Europas findet und die sich voraussichtlich auf Jahre hinweg fortsetzen wird.

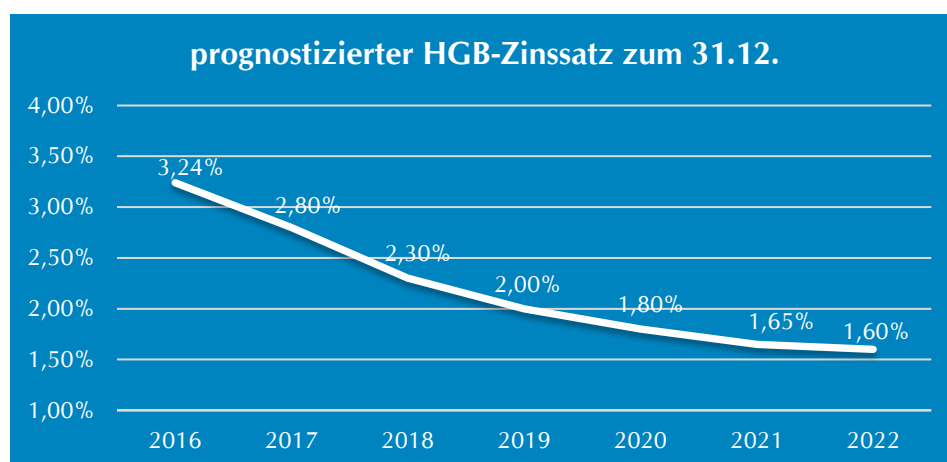
1.2 Mögliche zukünftige Entwicklung des HGB-Zinssatzes

Eine Fortführung der relativ stabilen Entwicklung der Vergangenheit kann bereits jetzt mit Wirkung für die Zukunft ausgeschlossen werden. Der Grund hierfür liegt im anhaltenden niedrigen Zinsniveau.

Das aktuell niedrige Zinsniveau im Bereich von Unternehmensanleihen mit „AA“-Rating wird in den nächsten Jahren zwangsläufig zu einem weiteren Absinken des Zinssatzes gem. RückAbzinsVO führen, da die aus der Durchschnittsbildung nach und nach herausfallenden Monatswerte der Vorjahre wesentlich über den aktuell zu beobachtenden Renditen liegen.

Auf dieser Grundlage halten führende Marktteilnehmer ein mittelfristiges Absinken des Rechnungszinses auf deutlich unter 3,0 % für realistisch. Vor diesem Hintergrund lässt sich für die kommenden Bilanzstichtage folgendes Zinssenkungs-Szenario entwickeln.

Schaubild 2:



Stand: 31.12.2016 (Zinssätze geglättet)

Mögliche Entwicklung des HGB-Zinssatzes bei einer 7-jährigen Durchschnittsbildung:



Damit muss aktuell davon ausgegangen werden, dass die negative Zinssenkungsentwicklung noch deutlich schneller stattfindet, als dies noch vor zwei Jahren zu erwarten war.

Die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (kurz ABA) hat in einem Positionspapier im Mai 2015 darauf hingewiesen, dass die Absenkung des Rechnungszinses in den kommenden drei Wirtschaftsjahren deutliche Spuren hinterlassen wird. So rechnet die ABA mit einer jährlichen Belastung der deutschen Handelsbilanzen in einer Größenordnung zwischen 35 und 45 Mrd. Euro.

2. Neuregelung des § 253 HGB

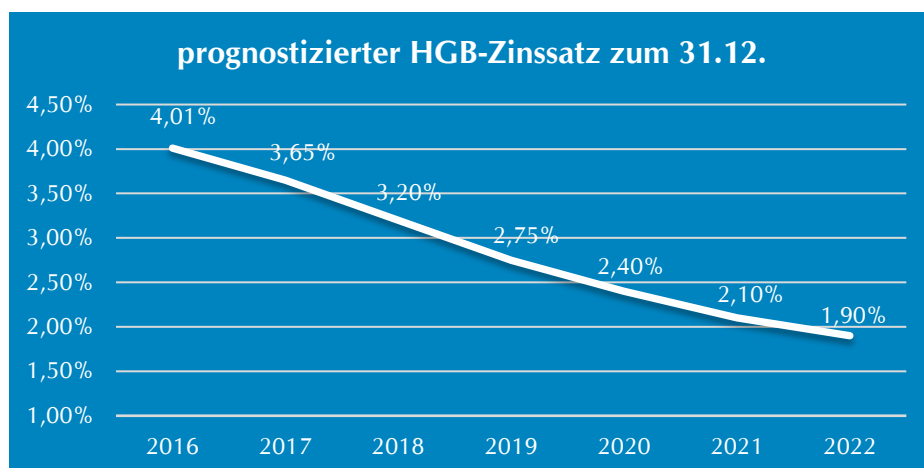
Der Gesetzgeber hat nun doch noch auf die anhaltende und immer massiver werdende Kritik im Hinblick auf die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen reagiert:

Mit dem **Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften** hat der Bundestag am 18.02.2016 die Novellierung des Handelsgesetzbuches (HGB) beschlossen. Das Gesetz hat am 26.02.2016 auch den Bundesrat passiert. Die Veröffentlichung im BGBl. erfolgte bereits.

Der Kern der Neuregelung bezieht sich auf die Verlängerung des Durchschnittszeitraums des Marktzins, der der Ermittlung des handelsrechtlichen Rechnungszinses zu Grunde gelegt wird. Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB wird der Durchschnittszeitraum von bisher 7 auf zukünftig 10 Jahre verlängert.

Dies führt nach heutigem Erkenntnisstand voraussichtlich zu folgender Zinsentwicklung:

Schaubild 3:



Stand: 31.12.2016 (Zinssätze geglättet)

Mögliche Entwicklung des HGB-Zinssatzes bei einer 10-jährigen Durchschnittsbildung:

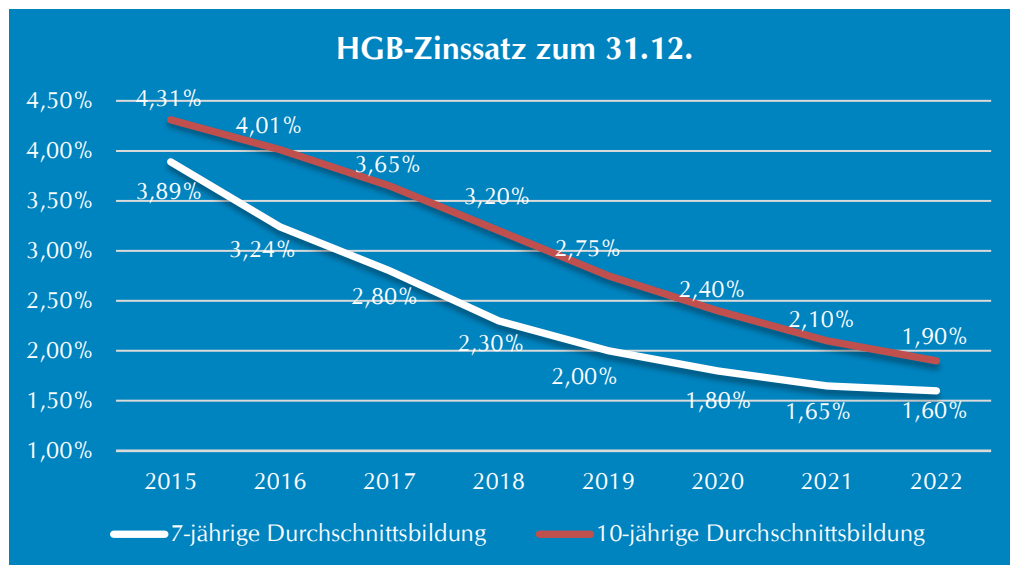
Die Neuregelung gilt **verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden** (Art. 75 Abs. 6 Satz 1 EGHGB). D. h., dass die Erstellung handelsrechtlicher Bilanzgutachten für alle Bilanzstichtage nach dem 31.12.2015 obligatorisch unter Verwendung des 10-jährigen Durchschnittszinses zu erfolgen hat (**Regelfall**).



Optionsregel: Wahlweise Anwendung auf das Wirtschaftsjahr 2015

Der Gesetzgeber räumt jedoch den Unternehmen die Möglichkeit ein, die Neuregelung optional bereits für ein Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2014 beginnt und vor dem 01.01.2016 endet (**Ausnahmefall**). Die Unternehmen werden damit in die Lage versetzt, über die Be- bzw. Entlastung der beiden Geschäftsjahre 2015 und 2016 durch die Pensionsrückstellungen selbst zu entscheiden.

Schaubild 4:



Stand: 31.12.2016 (Zinssätze geglättet)

Vergleich der Rechnungszinsentwicklung bei einer 7-jährigen, sowie einer 10-jährigen Durchschnittsbildung:

Zuviel Freude an der Entlastungswirkung wollte der Gesetzgeber dann aber doch nicht aufkommen lassen. So hat er die HGB-Reform mit zwei bittersüßen Pferdefüßen versehen, die an der Sinnhaftigkeit der Neuregelung erhebliche Zweifel entstehen lassen.

Ermittlung eines Unterschiedsbetrags mit Ausschüttungssperre und Ausweisverpflichtung

Zukünftig werden die Unternehmen über den neu geschaffenen **Abs. 6 zu § 253 HGB** verpflichtet, die Pensionsverpflichtungen **alljährlich einer doppelten Bewertung zu unterwerfen**:

Zum einen hat für den Bilanzausweis zunächst eine Bewertung mit dem 10-jährigen Durchschnittszins zu erfolgen. Zum anderen hat im Anschluss daran eine parallele Bewertung mit dem 7-jährigen Durchschnittszins stattzufinden. Die Bewertungsergebnisse sind dann gegenüberzustellen, um so einen **rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrag** zu ermitteln.

Der rechnungszinsbedingte Unterschiedsbetrag unterliegt

- einer **Ausschüttungssperre (Abs. 6 Satz 2)**, sowie
- einer **Ausweisverpflichtung im Anhang oder unterhalb der Bilanz (Abs. 6 Satz 3)**.